

**Verordnung über die Erhebung von Parkgebühren in der Stadt Hameln
vom 20.06.2018
in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 22.12.2025**

Aufgrund der §§ 10,11,58 und 111 Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in Verbindung mit § 6a Straßenverkehrsgesetz (StVG) vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310, 919) und §1 Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr (ZustVO-Verkehr) vom 25.08.2014 (Nds. GVBl. S. 249) jeweils in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Hameln in seiner Sitzung am 22.12.2025 folgende 4. Änderung der Gebührenordnung beschlossen:

§ 1

Soweit das Parken auf öffentlichen Straßen und Plätzen durch Beschilderung als gebührenpflichtig gekennzeichnet ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung erhoben. Die Erhebung der Gebühren erfolgt über Parkscheinautomaten. Die Stadt Hameln kann weitere technische Möglichkeiten zur Erhebung der Gebühren zulassen.

§ 2

Die Parkraumbewirtschaftungszone 1 umfasst den Bereich Altstadt, der von den Wallstraßen Ostertorwall, Kastanienwall und Thiewall sowie der Weser eingegrenzt wird.

Die Parkraumbewirtschaftungszone 2 grenzt an die Parkraumbewirtschaftungszone 1, also Ostertorwall, Kastanienwall und Thiewall, dehnt sich bis zum Bahnhof aus und wird im Weiteren abgegrenzt teilweise von der Hamel, d.h. den 164er Ring, Deisterallee, Bahnhofstraße einschließlich Bahnhofsplatz, Kaiserstraße und Hafenstraße.

Die Parkraumbewirtschaftungszonen sind im Plan, Anlage 1, dargestellt, welcher Bestandteil dieser Verordnung ist.

§ 3

Gestattet und gebührenpflichtig ist grundsätzlich das Parken von zweispurigen Kraftfahrzeugen auf Parkplätzen gem. § 1.

Elektrisch betriebene Fahrzeuge, die im Sinne des § 3 Elektromobilitätsgesetz (EMoG) privilegiert sind, sind von der Entrichtung der Parkgebühren für die Regelparkdauer befreit, soweit diese mit einem besonderen Kfz-Kennzeichen gemäß § 4 EMoG („EKennzeichen“) zugelassen sind.

Die an den Parkscheinautomaten oder durch Zusatzzeichen angegebene Regelparkdauer darf dabei nicht überschritten werden. Der Beginn des Parkvorgangs ist durch Parkscheibe nachzuweisen.

§ 4

Die Parkgebühren betragen:

in der Parkraumbewirtschaftungszone 1,
außer Kastanienwall: 3,00 €/Stunde Parkzeit

in der Parkraumbewirtschaftungszone 2,
am Kastanienwall, am Berliner Platz und
auf den Parkplätzen am Brückenkopf unter
der Hochstraße:

	1,50 €/h, bis 2 Stunden Parkzeit
4h-Ticket:	5,00 € bis 4 Stunden
8h-Ticket	10,00 € bis 8 Stunden

auf allen weiteren Parkflächen gem. § 1: 0,80 € je Stunde Parkzeit.

Je nach technischen Möglichkeiten erfolgt die Abrechnung minutengenau, in 5-Cent-Schritten oder entsprechend der Ticketwahl.

§ 5

Gebührenpflicht besteht

auf dem Parkplatz Bahnhofplatz: Mo – So 0:00 – 24:00 Uhr

auf allen weiteren Parkflächen gem. § 1:

	Mo – Fr 9:00 – 19:00 Uhr
und	Sa 9:00 – 14:00 Uhr.

Die minutengenau abgerechnete Parkdauer entspricht der Regelparkdauer und beträgt in der Parkraumbewirtschaftungszone 2, am Berliner Platz und auf den Parkplätzen am Brückenkopf unter der Hochstraße:

2 Stunden,

auf allen weiteren Parkflächen gem. §1 1 Stunde.

Abweichend hierzu gibt es gem. § 4 die Möglichkeit, bis zu 4 Stunden oder bis zu 8 Stunden zu parken.

§ 6

Die Änderung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Hameln, 22.12.2025

Stadt Hameln

gez.

Claudio Griese
Der Oberbürgermeister

